W. D. LEBEK

TEXTKRITISCHES ZUR LEX IRNITANA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 93 (1992) 297–304

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

TEXTKRITISCHES ZUR LEX IRNITANA

Mit dem Aufsatz "The Lex Irnitana: a New Copy of the Flavian Municipal Law", JRS 76,1986, 147-243 haben sich Julián González und der bescheiden in den Hintergrund tretende Übersetzer Michael Crawford große Verdienste erworben.¹ Dies ist wahrhaftig eine Publikation, bei der "das gelehrte Kritteln und Rütteln vor der Freude an dem Zuwachs lauteren und sicheren Wissens zunächst nicht zu Worte kommt", wie Theodor Mommsen vor fast 140 Jahren am Ende seiner klassischen Abhandlung "Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca in der Provinz Baetica" formulierte, als er sich über den Neufund der Lex Malacitana äußerte.² Die Lex Malacitana und die Lex Salpensana sind ja durch die Lex Irnitana nunmehr so vervollständigt, daß wir das hinter all diesen Texten stehende Domitianische Gesetz zu vielleicht annähernd drei Vierteln kennen.³ Sobald man sich allerdings an das Studium der Ausgabe macht — in der vieles bereits geklärt ist, wie dankbar anerkannt werden soll — , fühlt man sich doch gelegentlich zum "Kritteln und Rütteln" veranlaßt.

Da sich der Bronzecodex der Lex Irnitana mit anderen Bronzecodices, vor allem dem der Lex Salpensana und dem der Lex Malacitana, überschneidet, wäre hier eine Art Recensio codicum durchzuführen. Sie würde der Idee nach zu der *lex* Domitians — einem Komitialgesetz, wie ich glaube — vorstoßen, die als Blankettform allen erhaltenen muni-

Der Aufsatz hat durch philologische Hinweise und durch die technische Hilfe meines Schülers Stephan Busch sehr gewonnen.

¹ Zuvor hatte bereits Alvaro D'Ors einiges über den Neufund publiziert, allerdings keine Gesamtedition; Referat über all das im Forschungsbericht von W. Simshäuser, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 107,1990,543-561 passim. Im selben Jahr wie die Publikation im JRS erschien dann: Alvaro D'Ors, La Ley Flavia Municipal (Texto y Comentario) (=Pontificium Institutum utriusque Iuris. Studia et Documenta 7). Pontificia Universitas Lateranensis, Rom 1986. Diese Ausgabe, die sich als Provisorium verstand, habe ich eingesehen. Im allgemeinen ist ihr, soweit es die Textkonstitution angeht, die Publikation im JRS überlegen. Doch lasse ich "La Ley Flavia Municipal" von 1986 vor allem deshalb weitgehend unberücksichtigt, weil diese Veröffentlichung offenbar nicht mehr die letztgültige Textkonzeption von Alvaro D'Ors repräsentiert. Er hat nämlich kurz nach dem Erscheinen von González' Text eine neue Edition publiziert: Alvaro D'Ors / Xavier D'Ors, Lex Irnitana (Texto bilingüe). Servicio de Publicacións e Intercambio Cientifico da Universidade de Santiago de Compostela (= Cuadernos Compostelanos de Derecho Romano, Nr.l), Santiago de Compostela 1988. Nach Simshäuser S.561 schließt sich diese zweite Ausgabe — die mir leider nicht zugänglich war — "nun stark an die von González an", allerdings nicht ohne gewisse Abweichungen.

² Th. Mommsen, Gesammelte Schriften I, Berlin 1905, 265-382; hierin S.382. Erstmals wurde die große Untersuchung in den Abhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften III 1855, 361-507 publiziert. Der Nachdruck in den Gesammelten Schriften ist gegenüber der Erstpublikation etwas verändert.

³ Für Fragmente aus anderen spanischen Municipien vgl. J. González, JRS 76,1986,150; F. Fernández Gómez, Nuevos fragmentos de leyes municipales y otros bronces epigraficos de la Betica en el Museo Arqueologico de Sevilla, ZPE 86,1991,121-136.

cipalen Gesetzen vom Typ der Lex Irnitana — den einzelnen *leges datae* also — zugrundeliegt. Nun braucht freilich nicht alles Wünschbare sofort erledigt zu werden. Aber zumindest ein kleiner, erster Schritt auf dem Wege der Recensio hätte getan werden müssen, um Klarheit zu gewinnen, welcher Text überhaupt hergestellt werden soll. Wenig hilfreich ist, fürchte ich, die im JRS 76,1986,152 verkündete Maxime: "[T]he publication is of this text and not of some ideal Lex Flavia municipalis". Denn was unter dem ins Auge gefaßten "Text" zu verstehen sei, ist eben immer zumindest dann die Frage, wenn die zugrundeliegende Überlieferung Fehler aufweist. Kommt zu dieser Unschärfe der Zielvorstellung noch — wie es leider der Fall ist — ein gewisses Desinteresse an sprachlichen und speziell an orthographischen Problemen hinzu, dann muß sich automatisch manches an Unzulänglichkeiten ergeben. Wie schade, daß man sich nicht Mommsen zum Vorbild genommen hat, für den im 19. Jahrhundert das Eingehen auf sprachlich-orthographische Fragen noch selbstverständlich gewesen war!⁴

Die Besprechung zweier Paragraphen, die im vorliegenden Beitrag versucht wird, soll ein kleines Stück des nicht recht bearbeiteten Terrains erschließen. Bei den beiden Partien, für die die Bronztafeln der Lex Irnitana den Codex unicus darstellen, ist die Recensio nur ansatzweise durchzuführen. Mit den folgenden Überlegungen wird angestrebt, der unmittelbar zugrundeliegenden schriftlichen — möglicherweise zumindest partiell durch Diktat vermittelten — Textbasis dieses Codex unicus, der selbst keinen fehlerfreien Text bietet, nahezukommen. Als Arbeitshypothese nehme ich an, daß die Textvorlage keine eigentlich sprachlichen Mängel enthielt (was orthographische Besonderheiten nicht ausschließt). Nach meiner Vorstellung ist die unmittelbare schriftliche Textvorlage des Bronzecodex identisch mit der maßgebenden Urschrift derjenigen *lex data*, die ausschließlich für das Municipium Flauium Irnitanum bestimmt war. Im übrigen ist die Richtigkeit des jeweils einzelnen Textvorschlags unabhängig von der Richtigkeit der Arbeitshypothese. Im Falle ihrer Verkehrtheit wäre die befürwortete Lesung einfach auf einer anderen Überlieferungsstufe anzusiedeln.

Wenn die Textvorlage hergestellt ist, haben wir zu dem einen Text, den die Bronze bewahrt hat, noch einen zweiten ursprünglicheren hinzugewonnen. Als zeitgenössische Abschrift kann der Bronzetext gerade mit seinen Fehlern als eine Art zeitgenössische Interpretation des erschlossenen Primärtexts angesehen werden. An dieser Interpretation ist in manchen Punkten abzulesen, daß das Latein eine in Schichten differenzierte Sprache war und das juristische Latein nicht durchweg verstanden wurde. Wenden wir uns nun aber den einzelnen Textproblemen zu!

⁴ Vgl. Ges. Schr. I (A.2) 149; 209-211; 346-350. Unter Hinweis auf die zuletzt angeführten Darlegungen Mommsens bezeichnet immerhin auch González, JRS 76,1986,149 die Sprache als eines der "[f]ields of investigation", aber die diesbezüglichen Beobachtungen sind ja nicht etwas, was der fertigen Edition aufgeklebt werden könnte, sondern müssen mit der editorischen Arbeit Hand in Hand gehen.

In JRS 78,1986, 173 ist der Paragraph <LXXVI> so ediert worden (Tafel VIII C; danach die Zeilenzählung):

<LXXVI>

20

10 R(ubrica). De finibus uectigalibus circumeundis recognoscendis uideatur oportere necne et si ea circumiri recognosci placeat per quos et quae ad modum circumiri et recognosci placeat.

Duumuir municipi Flaui Irnitani suo quisque anno ad decuriones conscriptosue eius municipi, cum eorum partes non minus quam duae tertiae aderunt, referto fines agros uectigalia eius municipi{o} eo anno circumiri recognosci placeat {referto}, deque ea re facito uti decurionum conscriptorumue decretum hac lege fiat. Quod ita cuique decuriones conscriptiue negotium dederint decreuerint, it, ita uti it †quem eorum ex decurionum conscriptorumue decreto fi-

Für die unmittelbare Textvorlage schlage ich folgenden Wortlaut vor (die Abweichungen vom JRS im Fettdruck; wichtigere Änderungen werden durch Fettdruck des jeweils vorangehenden und folgenden Buchstaben markiert):

10 R(ubrica). De finibus uectigalibus **circum eundis** recognos-

cendis. { < Utrum fines uectigalia circumiri recognosci> uideatur oportere necne et, si ea circumiri recognosci placeat, per quos et quem ad modum circumiri et recognosci placeat. }

Duum uir municipi Flaui Irnitani suo quisque anno ad decuriones conscriptosue eius municipi, cum eorum partes non minus quam duae tertiae aderunt, {referto} <an> fines ag- ros uectigalia eius municipi{o} eo anno circum iri recognosci placeat referto deque ea re facito, uti decurionum conscriptorumue decretum hac lege fiat. Quod ita cuique decuriones conscriptiue negotium dederint decreuerint, it ita, uti <qu>itque{m} eorum ex decurionum conscriptorumue decreto fi-

eri oportebit, facito curatoque uti fiat sine d(olo) m(alo).

Das überlieferte *CIRCVM·EVNDIS* wird in der JRS-Edition zusammengeschrieben, ebenso in Z.15 das im kritischen Apparat des JRS nicht notierte, aber auf dem Foto der Bronze einwandfrei erkennbare *CIRCVM·IRI*.⁵ Nun gäbe es durchaus Argumente für eine durchgängige Normalisierung der Orthographie. Aber wenn die antike Schreibweise nach Möglichkeit beibehalten werden soll, wird man die ausgeschriebene Verbform besser nicht antasten. Gerade das Präverb *circum* hat wegen seiner Zweisilbigkeit eine größere Unabhängigkeit vom dazugehörigen Verb. Die Inkonsequenz, daß in Z.11 zweimal *CIRCVMIRI* erscheint wird man um so mehr tolerieren, als die Belege einem Satz entstammen, der seine Besonderheiten hat.

Die Wörter VIDEATVR OPORTERE—RECOGNOSCI PLACEAT sind nach Ausweis der Fotografie auf der Bronze durch zwei Schrägstiche // von dem vorangehenden Wort getrennt und in zwei eng beschrifteten Zeilen auf einem Spatium eingeritzt, das nur für eine kürzere Normalzeile Platz bietet. Es ist klar, daß dies uideatur oportere — recognosci placeat auf der Bronzplatte ein späterer Zusatz ist, der eingraviert wurde, als jedenfalls Z.12 bereits geschrieben war. Da erst die mit <Utrum beginnende Wortfolge, die ich ergänzt habe, Sinn und Grammatik herstellt, ist im Zusatz, so wie er auf der Bronzetafel steht, der ursprüngliche Text verstümmelt. Das kann ein schlichtes Schreibversehen sein⁶, oder vielleicht hat der Graveur aus Raumnot absichtlich gekürzt, und dabei die noch am ehesten entbehrlich scheinende Information weggelassen.

In der Lex Irnitana und den parallelen Municipalgesetzen wird das Thema sonst entweder mit dem Präpositionalausdruck (Typ: *De iure et potestate quaestorum*) oder mit einem indirekt fragenden oder finalen Nebensatz (Typ: *Quem ad modum ciuitatem Romanam in eo municipio consequantur*) angegeben. Eine barock stilisierte Rubrik, in der die präpositionale Wendung *De finibus* eqs. und der themenbezeichnende Nebensatz < *Utrum* eqs. miteinander verbunden sind und solchermaßen zwei konkurrierende Überschriften nebeneinander stehen, wäre singulär. Hinter dem Ganzen verbirgt sich offenbar eine komplizierte Textgenese. Ursprünglich gab es nur eine einzige Überschrift, nämlich < *Utrum* eqs. In einem bestimmten Stadium der redaktionellen Bearbeitung erschien diese erste Überschrift als wenig gelungen. Sie wurde nun durch eine zweite Version ersetzt, aber nicht radikal beseitigt, sondern nur mit einem Ungültigkeitsvermerk versehen, im übrigen aber bewahrt. Den letzteren Zustand fand der Graveur in der Textvorlage. Er schrieb erst die korrekte Textüberschrift — also das knappe *De finibus uectigalibus*

⁵ Diese Beobachtung wie auch die gleich noch anzuführende Beobachtung über die besondere Schreibung von Z.11 *uideatur oportere --- recognosci placeat* findet sich schon im Apparat von D'Ors (1986). D'Ors meint allerdings, daß die Schreibung *CIRCVM·IRI* durch ein darübergeschriebenes Zeichen korrigiert worden sei. Mir scheint dies nicht der Fall zu sein.

⁶ Optische Erklärungsmöglichkeiten: Wegfall der ergänzten Partie wegen der Ähnlichkeit *CIRCVM*· *EVNDIS RECOGNOSCENDIS <--- CIRCVMIRI RECOGNOSCI>* oder wegen der Ähnlichkeit *<VTRVM---> VIDEATVR*.

circum eundis recognoscendis —, um dann aber, ängstlich geworden, zur Sicherheit noch den ungültigen Titel, so gut es ging, nachzuschieben.

Das QVAE·AD·MODVM des Bronzecodex wird von der JRS-Edition hier ebensowenig wie in <XXI> Z.38 (JRS 76,1986,154) und in V A Z.34 (JRS 76,1986,159) zu dem quem ad modum korrigiert, das, wie auch im Kommentar auf S. 203 ausgesprochen wird, natürlich gemeint ist. Aber in IX A Z.8 (JRS 76,1986,174) wird die konservative Haltung aufgegeben und geschrieben: honoris eius nomine quem (QVAE aes) quis inierit. Die letztere Entscheidung war richtig und ist besser auch auf die anderen Fälle auszudehnen,⁷ es sei denn, grundsätzlich würde nichts am überlieferten Wortlaut geändert — was wenig sinnvoll wäre. Bei der einen grammatischen Fehler einführenden Schreibweise kommen phonetische Probleme ins Spiel. Zunächst einmal handelt es sich um die Unsicherheit im Gebrauch des auslautenden, geschwächt gesprochenen -m, die in der Schreibung manchmal zum Wegfall des -m und manchmal zu einer hyperurbanen (hyperkorrekten) falschen Setzung des -m führen konnte.⁸ Im vorliegenden Falle war nun das ursprüngliche -m verschwunden, aber die so entstandene Vulgärform wurde in einem zweiten Zug als monophthongische Variante eines hochsprachlichen Diphthongs mißdeutet und dieser dementsprechend restituiert: quem > que > quae. Unter der Voraussetzung, daß die unmittelbare Vorlage einwandfrei geschrieben war, müßte der Hyperurbanismus (Hyperkorrektismus) quae in einem einzigen Überlieferungsschritt zustandegekommen sein. Am ehesten wäre dies bei einem Diktat denkbar.

DVVM·VIR oder DVM·VIR ist die für den Bronzecodex charakteristische Schreibweise. Es ist nicht auszuschließen, daß auch die unmittelbare Vorlage diese Orthographie geboten hatte.

Von den zwei *REFERTO* in Z.14 und Z.16 ist eines überflüssig. Da in Z.14 unmittelbar hinter *referto* noch die Einleitungspartikel des indirekten Fragesatzes fehlt, wird man lieber in dieser Zeile ein Fehlernest annehmen, als die Fehler auf zwei Zeilen verteilen. Das versehentliche Einschieben von {*referto*} konnte sich für jemanden, der über Vorgänge im Decurionenrat orientiert war, ohne weiteres ergeben. Für das Verständnis des Satzes ist die Frage, welches *referto* zu streichen ist, natürlich ohne Belang.

Wenn in Z.19 aus *ITQVEM* mit einem minimalen Eingriff <*qu>itque{m}* gemacht wird, ist alles in Ordnung: "Welchen Auftrag in der beschriebenen Weise einem jeden die Decurionen oder Beigeordneten geben und beschließen, den soll er so, wie jeder einzelne Punkt davon gemäß dem Beschluß der Decurionen oder Beigeordneten auszuführen ist,

⁷ Schon D'Ors hat in seiner Ausgabe von 1986 überall *quemadmodum* geschrieben, aber ohne im Apparat durchweg die überlieferte Schreibweise zu notieren.

⁸ Dazu W. D. Lebek, Consensus uniuersorum ciuium: Tab. Siar. frg. II col.b 21-27, ZPE 72,1988,235-240; hierin S. 236. Gerade zur hyperurbanen Hinzufügung des auslautenden -*m* bietet die Lex Irnitana noch manche weiteren Materialien.

ausführen und dafür Sorge tragen, daß er ausgeführt wird, ohne Arglist." Dieselbe Unterlassung wie in Z.19, also der Wegfall der zwei Buchstaben QV, findet sich auch im Paragraphen <LXXXXII> Z.34 (JRS 76,1986,180), wo schon richtig korrigiert worden ist: <qu>ique. Das überschießende M bei - $que\{m\}$ könnte man zu dem soeben diskutierten Typ hyperurbaner Schreibweise stellen. Vielleicht ist aber noch wichtiger das Gefühl des Graveurs gewesen, der Text würde sich so entwickeln: uti it quem (= aliquem) eorum ----facere oportebit. Eine gewisse Parallele zu dieser — falschen — Satzerwartung findet sich in <LXXXXVI>Z.11 (JRS 76,1986,181): Quod quemque ex h(ac) l(ege) facere oportebit. Daß Phonetisches und Syntaktisches sich zu einem einzigen Problemknoten verschlingen, kommt öfter vor.

In JRS 78,1986, 176-177 ist der Paragraph <LXXXVI> so ediert worden (Beginn: Tafel IX B; danach die Zeilenzählung):

<LXXXVI>

42 R(ubrica). De iudicibus legendis proponendis.

Qu[i II]uiri in [e]o municipio i(ure) d(icundo) praerunt de communi sententia aut, si u[ter eo]rum aberit, aliaue quae causa ei inciderit quo

- minus [eam re]m agere possit, alter, in diebus quinque proxi-[mis qui]bus iure dicundo praesse coeperit poteritque, iudi-[ces legi]to [e]x [dec]urionibus conscriptisue tot quot ei uidebi-[tur qui ei] pṛou[inci]ae praerit, qui eo anno non debebunt [munere alio simul fu]ngi, ex reliquis municipibus qui praeter
- 50 [dec]uṛiṇṇ[es conscriptosu]e ingeṇui erunt tot quot ei uidebitur [q]ui ei pro[uinciae] praerit, non minores quam XXV annorum, quibus ip[si]ṣ quoṛuṃu[e] cui[u]ṣ patri auoue paterno proauoue IXC

patern^ro[¬] aut patri cuius in potestate erit non minor quam HS(sestertium) V(milia) res sit, quos maxime idoneos arbitrabitur l[e]giqu^re[¬] iudices pro <re> communi municipum eius municipi {esse} iurauerit coram decurionibus conscriptisue non paucioribus quam decem, dum *uac* ne

5 quem legat cui morbus causa erit quo minus rebus [i]u[di]candis

⁹ Tatsächlich ist dies eine der zwei Textrnöglichkeiten, mit denen JRS 76,1986, 224 zufolge in Z. 19-20 das "anacoluthon" zu beseitigen wäre. Als zweite Möglichkeit wird *a quo --- fieri* angeboten.

eo anno operam dare possit, quiue LXV annorum maiorue erit, qu[i]-ue aedilis quaest[or]u[e er]i[t], quiue rei publicae causa aberit, quiue rei communi[s mu]n[i]cipum eius municipi causa aberit, quiue in ea regione [si]ne d(olo) \dot{m} (alo) non erit et ob eam rem eo anno rebus

- iudicandis ope[r]am d[a]re non poterit, quiue in earum qua causa erit ex qua eum in [nu]merum decurionum conscriptorumue legi inue eo num[e]ro esse non oportebit, nisi ob eam rem esse legiue [non o]p[ort]ebit quot minor ei patri auo paterno proa[u]ou[e paterno] aut patri in cuius potestate sit res sit,
- ut quam eum in numerum decurionum conscriptorumue leg[i] esseue in eo n[u]m[er]o o[p]ortea[t]. Eosque quam aequalis summa[e i]n d[e]cu[rias] tres discribito.

Ich schlage für die unmittelbare Textvorlage einige Korrekturen vor (die Abweichungen vom JRS im Fettdruck):

- 49 (Duum uir iudices legito) ex reliquis municipibus qui praeter
- 50 [dec]uṛiṇṇ[es conscriptosu]e ingeṇui erunt tot, quot ei uidebitur [q]ui ei pro[uinciae] praerit, non minores quam XXV annorum, quibus ip[si]ṣ quṇṛuṇṇ[e] cui[u]ṣ patri auoue paterno proauoue IX C
- paterno aut patri cuius in potestate erit non minor quam HS(sestertium) V(milia) res sit, quos maxime idoneos arbitrabitur l[e]gique iudices e re communi municipum eius municipi esse iurauerit coram decurioni-
- 4 bus conscriptisue non paucioribus quam decem *eqs*.
- Eosque quam aequalișsum{ma}[e i]n d[e]cu[rias] tres discribito.

In IX C Z.2 ist eine etwas kompliziertere relativische Verschränkung zu erkennen, bei der die Infinitivkonstruktion (*quos*) *legi --- iudices* Subjekt des AcI ist; das Prädikat des AcI ist dann *e re communi municipum eius municipi esse*. Übergeordnet ist dem genannten AcI das *iurauerit*. Ich verdeutliche die Konstruktion mit Hilfe einer möglichst wörtlichen Übersetzung: (Der Duumvir soll aus den nicht zum Rat gehörigen Municipiumsbürgern zu Richtern eine Anzahl von denjenigen wählen,) "in Bezug auf welche er glauben wird, daß

sie am besten geeignet sind, und (in Bezug auf welche) er vor nicht weniger als zehn Decurionen oder Beigeordneten geschworen hat, daß es dem Gemeinwohl der Bürger dieses Municipiums diene, daß sie zu Richtern gewählt werden." Das *esse* in IX C Z.3 darf also nicht getilgt werden.

Abweichend vom Herausgeber wird man auch in IX C Z.2f aus dem *PRO·COM/MVNI* der Bronze besser nicht ein jedenfalls in der Lex Irnitana unbelegtes *pro <re> communi*, sondern *e re communi* gewinnen. Vgl. <LXIX> Z.21 (JRS 76,1986,170): *e re communi eius municipi*. Richtig aber hat die JRS-Edition in IX C 2 das *LEGI·QVI* der Bronze in *legique* emendiert. Man hat den Eindruck, daß der Graveur oder vielleicht auch schon der ihm diktierende Helfer mit der Syntax des Satzes Schwierigkeiten gehabt hat. Von solchen antiken Verständnisproblemen, die den modernen Interpreten trösten mögen, wird gleich noch bei *AEQVALIS SVMMAE* zu handeln sein.

Der in IX C Z.16f. teils überlieferte, teils im JRS sicher hergestellte Ausdruck *AEQVALIS | SVMMAE* ist nicht eine triviale Verschreibung des *aequalissume* der Vorlage sondern eine bewußte Konjektur. Gewiß hat der Graveur, der bei *aequalis*- mit seinem Stichel gerade an ein Zeilenende gelangt war, den raren adverbialen Superlativ *aequalissume* — der in der uns erhaltenen Überlieferung laut TLL bisher überhaupt nicht belegt war¹⁰ — trotz der völlig korrekten Bildung nicht verstanden und sich deshalb zu einer "Verbesserung" des *-sume* veranlaßt gesehen. Dabei wurde das einfache *M* als "fehlerhafte" Wiedergabe zweier *MM* gedeutet, und das *E* als "falsche Monophthongisierung" eines für ursprünglich gehaltenen *AE*. Es handelt sich um denselben Typ hyperurbaner Fehlkorrektur, der oben für die letzte Stufe des Mißverstehens, das zu *QVAE* statt *quem* geführt hatte, angesetzt worden ist.

Im übrigen ist zu *aequalissume* auf — die im Kommentar der JRS-Edition bereits angeführte, aber dennoch nicht genutzte — Parallele V B Z.4 (JRS 76,1986,159) zu verweisen: (*decuriones conscriptosue*) quam maxime aequaliter in tres decurias distribuito. Ob das Schwanken zwischen den Synonymen maxime aequaliter und aequalissume quellenanalytisch genutzt werden könnte, soll im Augenblick offen bleiben.

Köln W.D. Lebek

¹⁰ Den adjektivischen Superlativ *aequalissimus* weist der TLL einmal bei Tertullian nach.